

Hinzugekommen ist 1921 das Recht des Landtages, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage nach der gültigen Verabschiedung im Landtag dem stimmberechtigten Volk zur Abstimmung zu unterbreiten; ebenso findet, bei vom Landtag gültig beschlossenen, nichtdringlich erklärten Verfassungs- oder Gesetzesvorlagen, eine Volksabstimmung auf ein zustandegewordenes Referendumsbegehren hin statt (Art. 66); ein Referendumsbegehren kann auch durch drei bzw. bei Verfassungsvorlagen durch vier Gemeinden gestellt werden (Art. 66).<sup>80</sup> Geht ein Gesetzesentwurf auf eine Volksinitiative, sei es eine Initiative von wenigstens 1000 Stimmberechtigten oder eine Initiative von wenigstens drei Gemeinden zurück, so hat, falls der Landtag dem Initiativtext in der vorgelegten Form nicht zustimmt, zwingend eine Volksabstimmung über die Initiativvorlage stattzufinden (Art. 66 Abs. 6). Art. 66 Abs. 6 spricht zwar nur von "Gesetzesentwurf", doch gilt die Bestimmung entsprechend für Volks-Verfassungsinitiativen von wenigstens 1500 Stimmberechtigten oder vier Gemeinden (Art. 85 Abs. 2 VRG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 2 VRG).

Stimmt der Landtag, oder bei Volksabstimmungen das Volk, einer Verfassungs- oder Gesetzesvorlage nicht zu, ist die Vorlage definitiv gescheitert. Wird die Vorlage vom Landtag, und/oder vom Volk angenommen, bedarf sie zur Gültigkeit der Sanktion des Fürsten; ohne fürstliche Sanktion ist das Verfassungsgesetz oder Gesetz definitiv nicht zustandegekommen. Entsprechendes gilt nochmals für die Gegenzeichnung durch den verantwortlichen Regierungschef. Schliesslich bedarf die Vorlage der Kundmachung im Landesgesetzblatt (Art. 65, 67).

<sup>80</sup> Eine Volksabstimmung über eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage, sei es, dass der Landtag von sich aus eine solche anordnet, sei es, dass gegen eine vom Landtag beschlossene Vorlage das Referendum ergriffen wird, findet nur statt, wenn der Landtag zuvor der Vorlage gültig zugestimmt hat. Eine Vorlage zur Änderung der Verfassung beispielsweise, mag sie vom Landtag selbst oder von der Regierung oder vom Fürsten initiiert sein (Verfassungsinitiative) bedarf der Beratung (Eintreten, Lesungen: § 29 GOLT) im Landtag, der die Vorlage auch ändern kann, und der gültigen Beschlussfassung durch denselben. Wird einer solchen Verfassungsvorlage im Landtag nicht einhellig von allen anwesenden Abgeordneten oder in zwei nacheinander folgenden Sitzungen von drei Vierteln der Abgeordneten zugestimmt (Art. 111 Abs. 2), fällt die Vorlage, und mit ihr die Initiative, aus Abschied und Traktanden; es kann dagegen weder ein Referendum ergriffen werden, noch kann der Landtag von sich aus eine Volksabstimmung anordnen, noch kann eine Volksabstimmung stattfinden, es fehlt auch die Grundlage für eine fürstliche Sanktion. Eine Ausnahme davon bilden auf dem Wege von Volksinitiativbegehren eingereichte Vorlagen. Der Landtag kann solchen Volksinitiativvorlagen nur in unveränderter Form zustimmen, andernfalls ist über die Initiativvorlage in einer Volksabstimmung zu entscheiden. Vgl. Walter Kieber, Der Gegenvorschlag des Landtages ist verfassungswidrig, in: LVolksblatt vom 2.11.1985; Martin Balliner, S. 142f.